

Verordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2016 vom 24.02.2016

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), erlässt die Große Kreisstadt Rochlitz nach Beschluss des Stadtrates am 23.02.2016 folgende Verordnung:

§ 1

In der Großen Kreisstadt Rochlitz dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich des Kunsthandwerkermarktes auf Schloss Rochlitz
am Sonntag, dem 17.04.2016,
2. anlässlich des Herbstfestes auf Schloss Rochlitz
am Sonntag, dem 09.10.2016,
3. anlässlich des Rochlitzer Weihnachtsmarktes
am Sonntag, dem 04.12.2016

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 24.02.2016



Frank Dehne
Oberbürgermeister

